



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019 - HG 2019)

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 4. September 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019 - HG 2019)

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019 - HG 2019).

§ 1

Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11 478 691 800 Euro festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird auf 4 302 705 600 Euro festgestellt.

§ 2

Zuwendungen

- (1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe in Einzelfällen oder für Förderbereiche Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erreicht werden kann.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die nicht nur projektbezogenen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 Euro beträgt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter angewendet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in dem Haushaltsjahr 2019 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Tilgungsbetrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt.
- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätsslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine unterjährige Kreditaufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann die-

se auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 unterjährig überschritten wird.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.

(4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimite ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimite durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimite wird jährlich dem Landtag berichtet.

(5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimite nicht berücksichtigt.

(6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

§ 4

Kassenverstärkungskredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

§ 5

Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in dem Haushaltsjahr 2019 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch

auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

(3) Das für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich und für Museen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Euro aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung gemäß Abschnitt 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie an staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich, für die das Ministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist, zu übernehmen. Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden.

(4) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 und 3 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Gewährleistungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro für über- und außerplanmäßige Ausgaben und auf 15 000 000 Euro für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

§ 7

Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen

(1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.

(2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H. Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.

(3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

§ 8 Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft

(1) In den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14 und 15 sowie in den Kapiteln 13 18, 13 19 und 13 90 werden die Personalausgaben in der Hauptgruppe 4 budgetiert. Das Kapitel 11 11 ist hiervon ausgenommen. Das Personalkostenbudget umfasst die veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 42 und die Ausgaben im Titel 916 13. Hiervon ausgenommen sind die Gruppen 421 und die Titel 422 41, 427 03, 427 05, 427 07, 427 11, 427 21, 427 31, 428 03 sowie die Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 96.

(2) Werden in einem Haushaltsjahr

1. ein im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegtes Vollzeitäquivalenzziel zum 31. Dezember des Haushaltsjahres und
2. das jeweilige Personalkostenbudget nach Absatz 1

überschritten, so kann das Ministerium der Finanzen eine für das Folgejahr ausgewiesene globale Minderausgabe für Personalausgaben um die Höhe der Überschreitung dem betroffenen Einzelplan oder Kapitel zuweisen.

(3) Die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2019“ ergänzen die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen.

(4) Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2018 in Titeln zugelassen werden, die für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Beschäftigte sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, und die im vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 noch nicht enthalten sind, dürfen durch das Ministerium der Finanzen in den jeweiligen Stellenübersichten für das Haushaltsjahr 2019 dargestellt werden.

(5) Sofern für den Personalabbau eines Verwaltungszweiges der Personaleinsatz aus einem anderen Verwaltungszweig erforderlich wird, können unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Personalausgabemittel in Titel außerhalb des Deckungskreises nach § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

§ 9 Deckungsfähigkeit

(1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplans die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie

1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Abweichend hiervon sind die zum Deckungskreis nach Satz 1 zählenden Ausgaben der Gruppe 519 außerhalb des Einzelplans 20 nur einseitig deckungsfähig zulasten der übrigen Titel des Deckungskreises. Die Einzelpläne 06 und 08 sowie die Einzelpläne 09 und 15 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.

(2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Finanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Werden vonseiten des Bundes für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Finanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. In Bezug auf die Landesmittel sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 5 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach Satz 4 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(3) Stellt der Bund in dem Haushaltsjahr 2019 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für Einwilligungen nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Soweit das Haushaltsgesetz des Bundes noch nicht in Kraft getreten ist, darf das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben Ausgaben in der nach Satz 2 bestimmten Höhe leisten. Die Höhe der Ausgaben bemisst sich nach den für die Gemeinschaftsaufgaben im Haushaltsplanentwurf des Bundes als Zuweisung für das Land veranschlagten Ausgaben, in Ermangelung eines solchen aus den Ansätzen der geltenden mittelfristigen Finanzplanung des Bundes und dem für die Gemeinschaftsaufgaben geltenden Finanzierungsverhältnis.

(5) Gemäß § 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind die in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt als gegenseitig deckungsfähig bestimmten Ausgaben mit den in Titelgruppe 96 des Einzelplans veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 der Titelgruppen 96 werden

dem Deckungskreis des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt des betreffenden Einzelplans zugerechnet.

(6) Die Titel des Deckungskreises nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind gegenseitig deckungsfähig mit den Titeln der Gruppen 431, 432 und 438 desselben Einzelplans. Die Titel der Gruppen 431, 432 und 438 sind gegenseitig deckungsfähig zu Kapitel 13 50 Titel 461 01 und Kapitel 13 02 Titel 916 12. Die Titel der Gruppen 682 und 685 sind einseitig deckungsfähig zulasten Kapitel 13 02 Titel 461 01. Die veranschlagten Ausgaben im Kapitel 13 96 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben im Kapitel 13 02 Titel 461 01.

(7) Die Ausgaben der Gruppen 671 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit nach der Zweckbestimmung des Ansatzes Zuweisungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veranschlagt sind.

§ 10 Mehreinnahmen und Mehrausgaben

(1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.

(2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.

(3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.

(4) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens vom 11. Februar 1994 und der diese Vereinbarung ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Januar 2008 und vom 1. Juni 2018 über die Verwendung der nicht rückführbaren Einnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen setzen die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen voraus. Nicht verausgabte Einnahmen werden einer Rücklage zugeführt.

§ 11 **Verbindlichkeit von Erläuterungen**

- (1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln
 1. der Gruppe 811,
 2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände verbindlich.
- (2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (3) Die Fußnoten in den Stellenplänen der Einzelpläne sind verbindlich.
- (4) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 12 **Abweichung vom Bruttoprinzip**

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
 - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
 - b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter -;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

§ 13 **Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

- (1) Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen

Flüchtlingen können unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime, Mensen und Cafeterien dürfen unentgeltlich an die Studentenwerke des Landes oder an Dritte abgegeben werden. In Bezug auf die Studentenwohnheime sind zuvor die Restitutionsansprüche zu klären.

(2) Es wird zugelassen, dass

1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und
2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.

(3) Mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt dürfen landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 50 v. H. des vollen Wertes veräußert werden.

(4) Wird einem Unternehmen in dem Haushaltsjahr 2019 durch Maßnahmen der Absätze 1 und 2 eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt, ist diese Maßnahme der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die in Sachsen-Anhalt dafür zuständige Stelle zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht freigestellt oder in sonstiger Weise von der Notifizierungspflicht befreit ist.

(5) Es wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Artikel 91b des Grundgesetzes gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Die Überlassung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Vor der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist die Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt einzuholen.

§ 14

Vorfinanzierung durch Dritte

Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 15 **Operationelle Programme**

(1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums und der nationalen Mittel sind einzuhalten. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds vorübergehend davon abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass der erstattungsfähige nationale Finanzierungsanteil des Dritten so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens innerhalb der in Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/2305 (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1), genannten Frist erbracht wird. Eine Ausnahme nach Satz 2 muss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Es dürfen dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union und des Landes erforderlich werden.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Titelgruppen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds einschließlich der Finanzpläne dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.

(3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Hinsichtlich des Landesanteils gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen zulasten von Landesmitteln sind durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

§ 16 Sonderregelungen

(1) Die im Kapitel 13 02 Titel 972 01 veranschlagten globalen Minderausgaben können auch durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden, soweit hierdurch die vorgegebene Höchstgrenze des strukturellen Defizites im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 66 600 000 Euro aus der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Bund nicht überschritten wird.

(2) Im Haushaltsjahr 2019 dürfen aus dem Einzelplan 13, Kapitel 1302 Titel 916 01 Zuführungen zugunsten der Ansparrücklage Justizvollzugsanstalt Halle im Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ geleistet werden. Alle sonstigen Vorschriften über die Zuführungen an Rücklagen bleiben unberührt.

(3) Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden im Haushaltsjahr 2019 6 700 000 Euro entnommen und dem Einzelplan 09 zugunsten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zugeführt.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Fortgeltung

Die §§ 2 und 4 bis 16 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Haushaltsplan
des Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2019

- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

a) Haushaltsübersicht 2019

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schul- den- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investiti- onen	3 Einnahmen aus Schul- denauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Fi- nanzie- rungsein- nahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		68.000	156.300		224.300	29.679.200	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		132.800	649.000		781.800	20.649.000	
03	Ministerium für Inneres und Sport		39.372.700	20.649.400	199.700	60.221.800	655.749.800	
04	Ministerium der Finanzen		18.542.600	5.259.100		23.801.700	207.435.700	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3.882.500	293.876.800	7.414.500	305.173.800	25.907.800	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	154.796.000	6.009.000	160.805.000	38.703.200	
07	Ministerium für Bildung		1.182.900	1.993.600	10.004.000	13.180.500	1.322.383.600	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		12.748.200	4.000.500	51.003.400	67.752.100	28.190.700	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	640.000	6.597.500	12.163.600	26.835.800	46.236.900	50.213.600	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung		111.509.400	2.918.500		114.427.900	63.533.400	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7.268.880.500	45.693.800	2.029.592.700	530.310.700	9.874.477.700	135.931.600	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		9.675.100	433.977.100	248.170.000	691.822.200	143.155.800	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	20.133.300	5.623.600	7.102.800	14.854.200	47.713.900	62.420.500	
16	Landesrechnungshof		36.500	330.000	0	366.500	14.148.200	
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur		420.600	405.500	897.800	1.723.900	10.778.000	
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz		2.500	32.600		35.100	2.775.800	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2.664.700	1.665.800	47.300	4.377.800	1.145.900	
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		23.436.900	0	42.132.000	65.568.900	145.000	
	Summe 2019	7.289.653.800	281.590.300	2.969.569.300	937.878.400	11.478.691.800	2.812.946.800	
	Summe 2018	6.695.989.600	291.532.300	3.055.226.100	1.290.133.400	11.332.881.400	2.619.419.900	
	2019 mehr(+) / weniger(-)	+593.664.200	-9.942.000	-85.656.800	-352.255.000	+145.810.400	+193.526.900	

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungsermächtigungen	Einzelplan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5.661.400	8.146.200		2.841.200	527.000	46.855.000	-46.630.700	0	01
4.547.700	564.400		55.000	500.800	26.316.900	-25.535.100	2.475.000	02
125.689.600	155.171.500	1.300.500	47.412.100	36.958.300	1.022.281.800	-962.060.000	97.323.200	03
23.321.400	1.271.700		631.000	5.345.800	238.005.600	-214.203.900	0	04
3.646.900	1.506.138.300		48.421.500	1.166.300	1.585.280.800	-1.280.107.000	41.798.700	05
793.000	728.353.200		44.641.800	19.190.400	831.681.600	-670.876.600	2.471.414.600	06
23.392.400	157.622.900		11.724.800	71.633.100	1.586.756.800	-1.573.576.300	120.347.600	07
8.216.200	38.966.200		126.861.000	-7.212.300	195.021.800	-127.269.700	183.379.000	08
20.119.600	61.290.900	0	26.592.200	1.926.500	160.142.800	-113.905.900	40.468.900	09
3.953.100	416.829.200		2.476.400	690.700	487.482.800	-373.054.900	70.025.500	11
386.542.200	2.484.261.800	15.986.400	767.865.000	-203.725.500	3.586.861.500	+6.287.616.200	25.590.000	13
51.763.800	414.957.500	114.102.500	278.640.700	2.126.800	1.004.747.100	-312.924.900	527.676.900	14
23.167.100	70.522.800	920.300	59.385.800	1.420.400	217.836.900	-170.123.000	49.750.500	15
1.739.600	5.100		197.000	549.200	16.639.100	-16.272.600	15.000	16
6.705.700	86.309.800	1.086.700	25.132.900	-1.156.100	128.857.000	-127.133.100	68.678.000	17
423.100	0		53.000	374.600	3.626.500	-3.591.400	0	18
29.473.600	73.784.900		96.127.200	44.900	200.576.500	-196.198.700	347.994.100	19
42.604.900	0	92.391.500	4.579.900	0	139.721.300	-74.152.400	255.768.600	20
761.761.300	6.204.196.400	225.787.900	1.543.638.500	-69.639.100	11.478.691.800	0	4.302.705.600	
760.501.500	6.088.163.800	258.533.800	1.570.768.900	35.493.500	11.332.881.400	0	1.506.278.800	
+1.259.800	+116.032.600	-32.745.900	-27.130.400	-105.132.600	+145.810.400	0	+2.796.426.800	

b) Finanzierungsübersicht 2019

	Betrag für 2019 EUR
1	2
Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben	11.478.691.800
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	148.681.500
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.358.000
Ausgaben im Finanzierungssaldo	11.319.652.300
2. Einnahmen	11.478.691.800
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	24.857.200
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.358.000
Einnahmen im Finanzierungssaldo	11.543.476.600
3. Finanzierungssaldo	223.824.300

c) Kreditfinanzierungsplan 2019

	1	Betrag für 2019 EUR
	1	2
1. Einnahmen aus Krediten (brutto)		
1.1 aus Kreditmarktmitteln		3.242.000.000
1.2 aus anderen Krediten		
Summe		3.242.000.000
2. Tilgungsausgaben für Kredite		
2.1 für Kreditmarktmittel		3.342.000.000
2.2 für andere Kredite		
Summe		3.342.000.000
3. Einnahmen aus Krediten (netto)		
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)		-100.000.000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)		
Summe		-100.000.000

**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten und
Bedarfsnachweisen für das Haushaltsjahr 2019
(Allgemeine Bestimmungen 2019)**

1. Schaffung neuer Planstellen für freigestellte Beamte und Richter

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.
- (2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmer, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis

zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende befristet beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.

- (2) Die im Einzelplan 06 und im Kapitel 1396 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen.
- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe - Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe - Stellenneubesetzung
A 16	E 15 Ü	E 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9
A 9 L 2.1	E 9	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

- (4) Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1.

3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der je-

weiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.

- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag nach § 5 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.
- (4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden.
- (6) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.
- (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- (8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entsprechendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

5. Umwandlung von Stellen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

7. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalenzziele

Vollständig drittmittelfinanziertes Personal, das ab dem 1. Januar 2016 eingestellt worden ist, wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen der Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 15, 19 und 20 verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalenzziele angerechnet. Läuft die vollständige Drittmittelfinanzierung für Personal, das bei der Festlegung der Vollzeitäquivalenzziele im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt worden ist, aus, so ist das jeweilige Vollzeitäquivalenzziel entsprechend dem Umfang der wegfallenden Drittmittelfinanzierung zu mindern.

8. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalenzzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes

Soweit aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Dienstbezügen nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes eine vertretungsweise Nachbesetzung des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens nicht innerhalb des Vollzeitäquivalenzziels des jeweiligen Kapitels oder der jeweiligen Kapitelgruppe möglich ist, können die Vollzeitäquivalenzziele des jeweiligen Einzelplans in Anspruch genommen werden, sofern das Vollzeitäquivalenzziel des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Kapitelgruppe nicht größer als 500 Vollzeitäquivalente ist.

9. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalenzzielen

- (1) Beschäftigte, die zur Erledigung einer Aufgabe, für die im Haushaltsplan Ausgaben zur Inanspruchnahme Dritter geplant sind, befristet eingestellt werden, sind

nicht auf das entsprechende Vollzeitäquivalenzziel anzurechnen, soweit diese Mittel im Haushaltsvollzug nach § 9 Abs. 7 zur Deckung herangezogen werden.

(2) Auf die Vollzeitäquivalenzziele werden

1. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und
2. Beamte, denen Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes gewährt worden ist, mit Beginn des Urlaubsantritts

nicht angerechnet. Nummer 2 gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

10. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele

Unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Vollzeitäquivalenzziele entsprechend angepasst werden.

Begründung

Das Haushaltsgesetz 2019 basiert in seinen wesentlichen Teilen auf dem Haushaltsgesetz 2017/2018. Entbehrliche Regelungen wurden gestrichen. Inhaltliche Änderungen werden nachstehend begründet.

Zu § 2 Abs. 1

Das Zuwendungsrecht, vor allem aber das der Zuwendung zugrunde liegende Rechtsverhältnis (Zuwendungsbescheid oder -vertrag) sowie bei institutionell geförderten Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung die rechtsaufsichtlichen Regelungen bieten ein hinreichendes Instrumentarium zur Kontrolle des Finanz- und Haushaltsgebarens der Geförderten, so dass die in früheren Haushaltsgesetzen vorgesehene Sperre bzw. Vorlage- und Billigungspflicht entbehrlich ist.

In den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 (Absätze 1 und 2 neu) ergibt sich in der Folge redaktioneller Anpassungsbedarf.

Zu § 5 Abs. 3

Die bisherige Binnendifferenzierung zwischen Garantien für Dauerleihgaben und solchen für Wechselausstellungen entspricht nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen im Bereich der Leihe von Kulturgütern. Sie war ohnehin haushaltsrechtlich nicht geboten und wird daher aufgegeben. Die Gesamthöhe des insoweit gewährten Garantierahmens wird nicht verändert.

Abs. 4

Die Regelung stellt klar, dass die Garantierahmen nach den Absätzen 1 und 3 nicht uneingeschränkt in der gesetzlich ausgewiesenen Höhe zur Verfügung stehen, sondern dass bereits in Vorjahren ausgesprochene Garantien auf diesen solange anzurechnen sind, als das Land aus diesen noch in Anspruch genommen werden kann. Das war auch bisher schon gelebte Praxis, es fehlte aber an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Inhalt und Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung sollten sich unmittelbar aus dem Gesetzestext ergeben; insofern ist die Ergänzung notwendig.

Zu § 6

Bisher fehlte eine Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Damit fehlte eine klare Grenze für das Notbewilligungsrecht des Finanzministers bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und war in der Folge un geregelt, wann über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes erforderlich machen und mithin der Gesetzgeber zu handeln hat.

Zu § 8 Abs. 1

Satz 2 (neu): Mit der Ergänzung wird der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Landesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Ehem. Satz 3 (Satz 4 neu): In den Titeln 427 05 werden die Ausgaben für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst veranschlagt. Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst unterliegen keiner Steuerung über das Personalausgabenbudget und über ein Vollzeitäquivalentziel.

Ehem. Satz 4: Die Streichung führt zu einer Erhöhung der Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben in den Schulkapiteln. Insofern erfolgt hier eine Gleichstellung mit anderen Personalkostenbudgets.

Zu § 9 Abs. 4

Soweit im Haushaltsplan veranschlagte Ausgaben mit Einnahmen aus Gemeinschaftsaufgaben korrespondieren, dürfen Ausgaben nur beim Eingang entsprechender Einnahmen geleistet werden. In der Folge dieser Regelung im Haushaltsplan hängt die Leistung von Ausgaben aus dem Landeshaushalt von Zuweisungen aus den Ansätzen der Gemeinschaftsaufgaben im Bundeshaushalt ab. Die neue Regelung ermöglicht, auch dann Ausgaben aus dem Landeshaushalt zu leisten, wenn das Bundeshaushaltsgesetz noch nicht in Kraft getreten ist und in der Folge auch noch keine Zuweisungen aus den Gemeinschaftsaufgaben an das Land aus dem Bundeshaushalt erfolgen. Das Land tritt insofern in Vorleistung für den Bund. Da erhebliche Teile der Mittel aus den Gemeinschaftsaufgaben nicht nur mit Landesmitteln, sondern auch mit Mitteln der EU kofinanziert werden, ist die neu geschaffene Option einer landesseitigen Vorleistung notwendig, um eine reibungslose, unverzügliche Umsetzung der Operationellen Programme des Landes zu gewährleisten.

Abs. 5 und 6

Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6. Die bisherige Regelung des § 9 Abs. 6 ist vor dem Hintergrund der Streichung von § 8 Abs. 1 S. 4 hinfällig und konnte ersatzlos entfallen.

Abs. 7

Die Regelung berechtigt dazu, die für die Finanzierung von Dienstleistungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) geplanten Ausgaben zur Verstärkung der Personal- und Sachausgaben zu nutzen. Diese Deckungsregelung ermöglicht, in Abweichung von der Haushaltsplanung im Haushaltsvollzug die eigentlich zur Übertragung an die IB anstehende Aufgabe durch die Verwaltung selbst vornehmen zu lassen. Die im Titel der Gruppe 671 bereitstehenden Gelder können dann zur Finanzierung der in der Landesverwaltung anfallenden Personalausgaben genutzt werden. Bisher konnte das Landesverwaltungsamt beispielsweise nicht mit der Administration eines Förderprogrammes betraut werden, wenn im Haushaltsplan nur Ausgaben der Gruppe 671 veranschlagt waren. Die Neuregelung schafft die für den Vollzug sinnvolle Flexibilität hinsichtlich der Wahl der administrierenden Stelle.

Zu § 10 Abs. 4

Erhält das Land auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über das nicht rückführbare PMO-Vermögen im Jahr 2019 Mittel, so sind diese entsprechend den in der Verwaltungsvereinbarung genannten Zwecken zu verwenden. Da weder Umfang

noch Zeitpunkt der Mittelbereitstellung feststehen, ist zum Zeitpunkt der Erstellung es Haushaltsplanentwurfs eine ausdifferenzierte Ausgabenplanung nicht möglich. Mittels der neu zu schaffenden Ermächtigung wird sichergestellt, dass entsprechende Ausgaben geleistet werden dürfen, soweit das Land Mittel erhält.

Zu § 11 Abs. 3

Die Fußnoten enthalten notwendige Hinweise für die Stellenbewirtschaftung, die mit der Regelung für verbindlich erklärt werden.

Zu § 15 Abs. 1 und 3

Sprachliche Vereinheitlichung.

Zu § 16 Abs. 2

Die Regelung schafft die haushaltsrechtliche Grundlage dafür, dass für die in der Zukunft notwendige Finanzierung der JVA Halle bereits in den Jahren vor Fälligkeit des Kaufpreises Haushaltsmittel angespart werden können.

Abs. 3

Die von § 64 Absatz 6 LHO abweichende Regelung dient dem Ziel des Haushaltsausgleiches und der größtmöglichen Umsetzung der in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen Vorhaben.

Zu § 18

Die Fortgeltung stellt sicher, dass der Regelungsgehalt der genannten Vorschriften über das Ende des Haushaltsjahres hinaus bis zum Inkrafttreten des nachfolgenden Haushaltsgesetzes weiter zur Anwendung kommt. Eine derartige Regelung fehlte bisher. Sie ist jedoch insbesondere für die unterbrechungsfreie Nutzung des Garantierahmens (§ 5), der Sonderregelungen für die Überlassung von Vermögensgegenständen (§ 13) und Vereinbarungen über Vorfinanzierungen durch Dritte (§ 14) Voraussetzung. Außerdem enthält diese wie auch die Vorschrift des § 6 Verfahrensvorgaben, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus Bedeutung besitzen und deswegen weiter gelten müssen. Die Fortgeltung der Vorschriften erweitert indessen nicht den in den verfassungsrechtlich gesetzten Grenzen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Ausgabenspielraum.

zur Zweiten Anlage „Allgemeine Bestimmungen 2019“ (zu § 8 Abs. 3)

Zu Ziffer 9

Die Regelung stellt sicher, dass befristet eingestelltes Personal nicht auf das Vollzeitäquivalenzziel angerechnet wird, wenn die befristeten Einstellungen unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 7 Haushaltsgesetz zulasten von Ansätzen der Gruppe 671 finanziert werden.

Mit dieser Regelung wird die Nichtanrechnung von Beamtinnen und Beamten, die aufgrund einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, für Beschäftigte

nachvollzogen, denen aufgrund einer vollen Erwerbsminderung eine Rente auf Zeit gewährt wird. Beamtinnen und Beamte, denen nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gewährt worden ist, stehen zur Aufgabenerledigung bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr zur Verfügung.

Mit beiden Regelungen soll aufgrund einer Besonderheit hinsichtlich der Dauer der Abwesenheit eine Nachbesetzung innerhalb der Vollzeitäquivalenzziele ermöglicht werden.

Zu Ziffer 10

Mit dieser Regelung ist eine Änderung der Vollzeitäquivalenzziele dann zulässig, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere übergehen. Eine Umsetzung von Vollzeitäquivalenten ist darüber hinaus zulässig, wenn ein unvorhergesehener und unabweisbarer vordringlicher Bedarf besteht.